



Besondere Bedingungen für die Abgabe eines Standrohr-Wasserzählers

1. Für die leihweise Ausgabe von Standrohr-Wasserzählern werden folgende Gebühren zuzüglich der jeweilig gültigen Mehrwertsteuer erhoben:

Auszug aus dem Preisblatt 2015

Punkt 5.4	Wasserabgabe über Standrohrzähler DN 25 – 50	
	- Wasserabgabe nach gemessenem Verbrauch	0,92 € /m ³
	Bearbeitungsgebühr einmalig	91,00 €
	Benutzungsgebühr	2,00 € / Tag
	Private Standrohrzähler:	
	- Prüfungskosten	Nach täglichem Anfall

2. Die Standrohr-Wasserzähler werden in ordnungsgemäßen Zustand ausgegeben. Die Rückgabe hat zu dem festgesetzten Zeitpunkt in gleichem Zustand zu erfolgen.
3. An das Standrohr darf ein Schlauch mit einem max. Durchmesser von einem Zoll angeschlossen werden. Größere Durchmesser dürfen nur in Absprache mit dem ZVfW PMG verwendet werden.
4. Der Mieter haftet für Schäden aller Art:
- Beschädigung und Verlust des Mietgegenstandes
 - Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohr-Wasserzählers an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen
 - Schäden und Verunreinigungen die dem Mieter, dem ZVfW PMG oder dritten Personen entstehen.
- Alle tatsächlich angefallenen Kosten für Schäden sind dem ZVfW PMG vom Mieter zu erstatten.
5. Der Standrohr-Wasserzähler ist in der ersten Woche eines jeden Monats in der Lagerverwaltung des ZVfW PMG (Mannheimer Str., 67105 Schifferstadt) zur Kontrolle vorzuzeigen. Bei einer Benutzungsdauer ab 6 Monaten ist der Standrohr-Wasserzähler im Vierteljahresrhythmus vorzuzeigen.
6. Bei Nichteinhaltung des Vorzeigetermins wird für jeden nichteingehaltenen Vorzeigetermin 12,50 € erhoben.
7. Der Standrohr-Wasserzähler darf nicht an andere Personen oder Firmen weitergegeben werden.
8. Bleibt der Standrohr-Wasserzähler während der Laufzeit stehen, muss er sofort zurückgegeben werden. Erfolgt die Rückgabe eines defekten Standrohr-Wasserzählers erst nach Beendigung der Mietzeit, wird der Wasserverbrauch vom ZVfW PMG geschätzt und eine Vertragsstrafe festgelegt.

Beachten Sie: Jegliche Wasserentnahme ohne ordnungsgemäße Anzeige durch den Wasserzähler ist Wasserdiebstahl. Der ZVfW PMG behält sich in solchen Fällen eine strafrechtliche Verfolgung vor.

9. Der Mieter hat bei der Benutzung des Standrohres die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften zu beachten. Er haftet dem ZVfW PMG für alle Schäden, die dem ZVfW PMG oder Dritten durch Benutzung des Standrohr-Wasserzählers entstehen, und hat dem ZVfW PMG von allen Schadensersatzansprüchen, die aus Anlass der Vermietung geltend gemacht werden, freizustellen.
10. Bei der Benutzung des Standrohr-Wasserzählers in Hauptverkehrsstrassen, ist die Sicherung des Standrohr-Wasserzählers (z.B. mittels Warnschild) verpflichtend. Der ZVfW PMG behält sich vor, die Aufstellung eines Warnschildes zu fordern.
11. Wird der Standrohr-Wasserzähler von einem Beauftragten abgeholt, der keine rechtsgültigen Zusagen für den Mieter abgeben darf, gilt dieser Mietvertrag als angenommen, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach Abholung des Standrohr-Wasserzählers widersprochen wird.
12. In keinem Fall darf Wasser durch ständiges Öffnen und Schließen des Hydranten mittels Hydrantenschlüssel entnommen werden, sondern nur durch Auf- und Zudrehen von Zapfhähnen.
13. Für die leihweise Abgabe von Standrohren ist eine Kautionshöhe von 500,00 € und für die leihweise Abgabe von Warnschildern 100,00 € zu hinterlegen.